

Richtlinien für den Transport von Schülerinnen und Schülern

Schule Langnau

Inhaltsverzeichnis

1.0 Gesetzliche Grundlagen.....	2
2.0 Regelung Transportentschädigung.....	2
2.1 Ausgangslage.....	2
2.2 Geltungsbereich.....	2
2.3 Verantwortlichkeit Schulweg.....	3
2.4 Zumutbarkeit des Schulweges.....	3
2.5 Fristen.....	3
2.6 Entschädigung.....	4
2.7 Gültigkeit.....	4
2.8 Genehmigung.....	4
3.0 Regelung Besuch des gymnasialen Unterrichts GYM 1.....	4
4.0 Schlussbestimmungen.....	4

1.0 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 und Art. 49a Volksschulgesetz (VSG)
- Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung
- Merkblatt Schulungsort der Erziehungsdirektion des Kantons Bern (August 2015)

2.0 Regelung Transportentschädigung

2.1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, Fahrwegentschädigungen bei unzumutbaren Schulwegen zu entrichten.

Die Schulkommission Langnau hat an ihrer Sitzung vom 15. November 2018 beschlossen, bei unzumutbaren Schulwegen auf Gesuch hin Pauschalbeiträge auszubezahlen. Die Beitragsberechtigung soll nach Leistungskilometern festgelegt werden und der Beitrag nach Fahrkilometern.

2.2. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Schülerinnen und Schüler, welche in der Gemeinde Langnau wohnen und die öffentliche Schule in Langnau besuchen.

2.3 Verantwortlichkeit Schulweg

Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.

2.4 Zumutbarkeit des Schulwegs

Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:

- Länge des Schulweges
- Höhendifferenz
- Alter des Schülers oder der Schülerin
- Gefahren

Für die Berechnung der Zumutbarkeit werden die Streckenlängen und die Höhenmeter berücksichtigt (Fussweg). Pro 10 Höhenmeter werden 100 Streckenmeter dazu gerechnet. Dies ergibt die Leistungskilometer.

Zumutbare Strecke:

Kindergarten	bis	1.6 Leistungskilometer, zu Fuss
1./2. Klasse	bis	2 Leistungskilometer, zu Fuss
3./4. Klasse	bis	3 Leistungskilometer, zu Fuss
5./6. Klasse	bis	5 Leistungskilometer, zu Fuss oder mit Velo
7.-9. Klasse	bis	10 Leistungskilometer, mit Velo oder Mofa

Bei der Bemessung der Distanz durch die Schulleitung wird vom Kindergarten bis zur 5./6. Klasse der Fussweg berechnet, also der direkteste Weg und nicht die Strassenkilometer. Für die 7.-9. Klasse werden die Strassenkilometer berechnet.

Ab der 5. Klasse wird das Zurücklegen des Weges mit dem Velo als zumutbar erachtet. Sofern ein Velo benutzt und dessen Gebrauch nach der Beschaffenheit der Strecke (Gefahren, Steigung) zugemutet werden kann, sind Strecken von 5 km ab der 5. Klasse und 10 km ab der 7. Klasse zumutbar.

Das Strassenverkehrsamt kann den Führerausweis für Motorfahräder oder Elektrovers vor dem Erreichen des 14. Altersjahres erteilen, wenn die Verwendung eines anderen Verkehrsmittels unzumutbar ist. Ein Gesuch kann u.a. bewilligt werden, wenn für den Schulweg sechs Leistungskilometer überschritten werden. Das Gesuch kann dem Strassenverkehrsamt frühestens mit zwölf Jahren oder vier Monate vor dem Übertritt in die Oberstufe eingereicht werden.

2.5 Fristen

Das Gesuch muss bis spätestens **15. September** des aktuellen Schuljahres bei der Gesamtschulleitung eingegangen sein. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der Schule Langnau aufgeschaltet (www.schule-langnau.ch) oder kann auf dem Schulsekretariat verlangt werden.

2.6 Entschädigung

Die Beitragsberechtigung ergibt sich aus der Zumutbarkeit.

Anzahl Kilometer vom Wohnort bis zum Schulhaus (oder Bushaltestelle) multipliziert mit einer Pauschale von Fr. 200.00 pro gefahrenen Kilometer. Ab 2 Kindern mal Faktor 1.5.

Den Eltern ist es überlassen, mit Nachbarn Transportgemeinschaften zu bilden, oder den Transport mit dem Arbeitsweg etc. zu verbinden. Ebenfalls kann ein Teiltransport bis zu einem Punkt, ab dem der Weg selber zurückgelegt werden kann, sinnvoll sein.

In der 7.-9. Klasse wird die Entschädigung für das Winterhalbjahr ausgerichtet (Faktor 0.5).

2.7 Gültigkeit

Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

2.8 Genehmigung

Das Gesuch wird durch die Gesamtschulleitung geprüft und bewilligt oder abgelehnt.

Abgelehnte Anträge der Gesamtschulleitung können bei der Schulkommission innert 30 Tagen angefochten werden.

3.0 Regelung Besuch des gymnasialen Unterrichts GYM 1

Bei Besuch des gymnasialen Unterrichts während der obligatorischen Schulzeit (GYM 1) an einem öffentlichen Gymnasium vergütet die Gemeinde Langnau die effektiven Kosten oder maximal 70 % der Abonnementskosten für ein Streckenabonnement Langnau – Burgdorf (5 Zonen).

4.0 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien für den Transport von Schülerinnen und Schülern wurden an der Sitzung der Schulkommission vom 28. März 2023 genehmigt.

Schulkommission Langnau

Michael Moser
Präsident

Markus Brandenberger
Gesamtschulleiter